

Organisationsreglement

(vom 8. November 2025)

Der Spitalrat des Kantonsspitals Uri,

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über das Kantonsspital Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung des Kantonsspitals Uri (nachfolgend: KSU).

Artikel 2 Führungsgrundsatz

¹Die Organisation des KSU beruht auf dem Grundsatz, die Oberaufsicht über das KSU und die strategischen Führungsaufgaben in materieller und personeller Hinsicht von den operativen Führungsaufgaben zu trennen.

²Der Spitalrat trägt die Verantwortung für die strategische Unternehmensführung. Dazu gehören insbesondere

- a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik;
- b) die Unternehmensstrategie;
- c) die grundsätzliche medizinische Ausrichtung;
- d) die grundsätzliche Organisationsstruktur;

¹ KSV; RB 20.3223

- e) die Sicherung der Fähigkeiten und Mittel zur langfristigen erfolgreichen Unternehmensführung.

³Die Spitalleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Dazu gehören insbesondere

- a) die konkrete Unternehmenspolitik;
- b) die Umsetzung der Unternehmensstrategie;
- c) die Umsetzung des Leistungsangebotes;
- d) die Kundenbeziehungen und das Marketing;
- e) die Personalführung;
- f) die Logistik;
- g) das Finanz- und Rechnungswesen.

Artikel 3 Organisation

Das KSU gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Spitalrat
- b) Spitalleitung
- c) Spitaldirektion
- d) Betrieb
- e) Finanzen
- f) Human Resources (nachfolgend: HR)
- g) Innere Medizin
- h) Operative Disziplinen
- i) Pflege und Therapie

Artikel 4 Vertretung gegen aussen

Informationen über das KSU und seine Geschäftstätigkeit an Dritte fallen in die Zuständigkeit des Spitalratspräsidenten und des Spitaldirektors, die sich in der Aufgabenteilung verständigen. Der Spitalratspräsident und der Spitaldirektor können die Informationstätigkeit delegieren.

Artikel 5 Interessenkonflikte

¹Die Mitglieder des Spitalrats und der Spitalleitung haben ihre nebenberuflichen Aktivitäten, Interessenvertretungen, Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen sowie Verwaltungsrats- und Stiftungsmandate dem Spitalrat offen zu legen.

²Die Mitglieder des Spitalrats und der Spitalleitung haben ihre Verhältnisse so zu regeln, dass Interessenkonflikte möglichst vermieden werden.

Artikel 6 Geheimhaltung

¹Die Mitglieder des Spitalrats und der Spitalleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen.

²Geschäftsakten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens bei Beendigung der jeweiligen Funktion zurückzugeben.

2. Kapitel: **SPITALRAT**

Artikel 7 Spitalrat

¹Der Spitalrat ist das oberste Organ des KSU. Er ist verantwortlich für dessen Gesamtleitung und strategische Führung.

²Der Spitalrat besteht aus dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern. Diese sollen insgesamt unternehmerische und medizinische Fähigkeiten haben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³Der Regierungsrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Spitalrats.

⁴Der Spitalrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

⁵Der Spitalrat bezeichnet eine Sekretärin. Sie muss dem Spitalrat nicht angehören.

Artikel 8 Aufgaben

¹Der Spitalrat hat insbesondere:

- a) das Unternehmensleitbild und die Unternehmensstrategie zu beschliessen und dafür zu sorgen, dass sie umgesetzt wird;
- b) die Verantwortung dafür zu tragen, dass das Leistungsprogramm erfüllt wird;

- c) zuhanden der politischen Behörden den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu verabschieden;
- d) die Revisionsstelle zu wählen;
- e) bei der Erarbeitung des Leistungsprogramms mitzuwirken;
- f) ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen;
- g) die Festlegung des Organisationsreglements sowie die Genehmigung des Organigramms bis Stufe Spitalleitung (Beilage 1) vorzunehmen;
- h) Anordnungen, die nicht im Kompetenzbereich des Spitaldirektors liegen, zu erlassen;
- i) die Spitalleitung und den Spitaldirektor zu wählen;
- j) die Chefärztinnen und Chefarzte zu wählen;
- k) die Spitalleitungsmitglieder unter Anwendung eines kooperativen Zielvereinbarungsprozesses zu führen;
- l) die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Spitalpersonals zu bestimmen;
- m) über die Zusammenarbeit mit Dritten zu befinden;
- n) alle Aufgaben zu erfüllen, die mit dem Betrieb des KSU zusammenhängen und die weder dem Kanton vorbehalten noch der Spitalleitung zugewiesen sind;
- o) die aufgrund von Zielsetzungen erstellten Jahresbudgets und Investitionsbudgets sowie die Entwicklungs- und Finanzpläne zu genehmigen;
- p) die Tarifverträge abzuschliessen und die Tarifordnung zu erlassen;
- q) Bürgschaftsverpflichtungen und Garantien einzugehen;
- r) die Erteilung und den Entzug der Zeichnungsberechtigung mit Bezeichnung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen zu bestimmen, welche in jedem Fall kollektiv zu zweien zu unterzeichnen sind.

²Der Spitalrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

Artikel 9 Einberufung zu den Sitzungen

¹Der Präsident beruft die Sitzungen des Spitalrats in der Regel schriftlich ein. Dabei nennt er die Verhandlungsgegenstände und die Anträge.

²Die Unterlagen werden grundsätzlich elektronisch verschickt.

³Der Spitalrat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

⁴Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast von jedem Mitglied des Spitalrats verlangt werden.

⁵Die Mitglieder der Spitalleitung nehmen an den Spitalratssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Spitalrat kann beschliessen, unter sich zu tagen. Fallweise können im Einverständnis mit dem Präsidium Drittpersonen einbezogen werden.

Artikel 10 Unvereinbarkeiten

¹Kein Spitalratsmitglied darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs des KSU sein.

²Mitglieder des Spitalrats dürfen keiner Behörde angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist.

Artikel 11 Ausstand

¹Der Ausstand im Spitalrat richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über den Ausstand².

²Die Ausstandsregelung gilt auch für die Sekretärin.

³Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit

¹Der Spitalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle der Ausstandsregelung.

Artikel 13 Beschlussfassung

¹Beschlüsse und Wahlen bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmenden.

²Das Präsidium stimmt mit. Er gibt zusätzlich einen allfälligen Stichentscheid.

³Eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

Artikel 14 Teilnahmepflicht

Die Spitalratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

² RB 2.2321

Artikel 15 Protokoll

¹Die Sekretärin führt das Protokoll.

²Das Protokoll wird vom Präsidium und von der Protokollführerin unterzeichnet. Es ist vom Spitalrat zu genehmigen.

³Das Protokoll enthält:

- a) die anwesenden Mitglieder;
- b) die abwesenden Mitglieder;
- c) die Mitglieder, die sich im Ausstand befinden;
- d) eingeladene/anwesende Gäste und Referentinnen bzw. Referenten;
- e) den Verteiler des Protokolls;
- f) zu jedem Geschäft alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen;
- g) persönliche Erklärungen einzelner Mitglieder, die diese zu traktandierten Geschäften «zu Protokoll» geben;
- h) das Datum der Sitzung und die Unterschriften des Präsidiums und der Sekretärin.

⁴Das Protokoll ist allen Spitalratsmitgliedern und dem Spitaldirektor innerhalb von fünf Arbeitstagen zuzustellen, sofern der Spitalrat nichts anderes beschliesst.

⁵Sofern innert 10 Tagen nach Zustellung keine Korrekturwünsche angebracht werden, genehmigt der Spitalratspräsident das Protokoll materiell. Die formelle Genehmigung durch den Spitalrat erfolgt an der Folgesitzung.

⁶Korrekturen sind dem Präsidium und der Sekretärin, mit Kopie an die übrigen Mitglieder, elektronisch mitzuteilen.

⁷Eine Korrektur gilt als akzeptiert, wenn innerhalb von 10 Tagen seit Mitteilung keine anderslautenden Meinungen kundgetan werden. Andernfalls wird die Genehmigung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes auf die nächstfolgende Sitzung traktandiert.

Artikel 16 Auskunft und Berichterstattung

¹Jedes Mitglied des Spitalrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten des KSU verlangen. In jeder Sitzung ist der Spitalrat vom Präsidenten und vom Spitaldirektor über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle (drohender Reputationsschaden; Kündigung oberste Führungsebene; Informationen von öffentlichem Interesse) zu informieren (Beilage 2). Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Spitalrats auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

²Falls ein Mitglied des Spitalrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten zu richten. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Spitalrat endgültig.

3. Kapitel: **SPITALLEITUNG**

Artikel 17 Spitalleitung

¹Die Spitalleitung ist das geschäftsführende Organ des KSU.

²Die Spitalleitung besteht aus

- a) Spitaldirektor (CEO; Chief Executive Officer)
- b) Leiter Betrieb (CSSO; Chief Support Services Officer)
- c) Leiterin Finanzen (CFO; Chief Financial Officer)
- d) Leiter HR (CHRO; Chief Human Resources Officer)
- e) Chefarzt Innere Medizin
- f) Vertretung der operativen Disziplinen
- g) Leiterin Pflege und Therapie (CNO; Chief Nurse Officer)

³Der Spitaldirektor bestimmt seine Stellvertretung.

Artikel 18 Aufgaben

¹Die Spitalleitung hat insbesondere:

- a) die operativen Geschäfte im Rahmen dieses Organisationsreglements zu erledigen;
- b) die vom Spitalrat formulierten Ziele umzusetzen, immer mit Fokus auf die jeweils gültige Unternehmensstrategie;
- c) die Unternehmung im Rahmen eines geplanten, systematischen und langfristigen Prozesses der Veränderung und Weiterentwicklung unter grösstmöglicher Beteiligung aller Betroffenen in die Zukunft zu führen (Organisationsentwicklung);
- d) die Personalentwicklung im Sinne der Unternehmensstrategie und der Vorgaben des Spitalrats festzulegen und umzusetzen;
- e) die Kommunikationsgrundsätze festzulegen und umzusetzen;
- f) Stellungnahmen zu Berichten der Revisionsstelle abzugeben;

- g) bereichsübergreifende Arbeits- und Projektgruppen einzusetzen;
- h) die Mitarbeitenden des Kaders mit Ausnahme der Mitglieder der Spitalleitung und der Chefärztinnen und Chefärzte anzustellen und zu entlassen;
- i) Vorgaben für das Risiko- und Qualitätsmanagement zu machen, die dazu dienen, die ihr übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen, aufzubauen und zu pflegen;
- j) die internen Vorschriften in redaktioneller und systematischer Hinsicht anzupassen, sofern damit keine materiellen Änderungen verbunden sind;
- k) die Arbeitnehmersvertretung zu informieren, zu konsultieren und ihr gegenüber als Verhandlungspartnerin aufzutreten.

²Die Spitalleitung erlässt die erforderlichen Weisungen.

Artikel 19 Einberufung zu den Sitzungen

¹Der Spitaldirektor beruft die Sitzungen der Spitalleitung in der Regel schriftlich ein. Dabei nennt er die Verhandlungsgegenstände und die Anträge.

²Die Unterlagen werden elektronisch bereitgestellt.

³Die Spitalleitung tagt in der Regel alle 14 Tage.

Artikel 20 Ausstand

¹Der Ausstand in der Spitalleitung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über den Ausstand³.

²Die Ausstandsregelung gilt auch für die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

³Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 21 Beschlussfassung

¹Der Spitaldirektor hat die Entscheidungskompetenz über Geschäfte, welche die Spitalleitung betreffen.

²Der Spitaldirektor ist verpflichtet, vor wichtigen Entscheiden die Spitalleitung zu konsultieren. Er ist bestrebt, die Entscheide im Konsens zu erarbeiten. Ist die Mehrheit der Mitglieder der Spitalleitung mit einem Entscheid des Spitaldirektors nicht einverstanden, kann sie bean-

³ RB 2.2321

tragen, ihr Anliegen persönlich an der nächsten Spitalratssitzung zu vertreten. Der Spitalrat entscheidet abschliessend unter vorheriger Anhörung des Spitaldirektors.

Artikel 22 Teilnahmepflicht

¹Die Mitglieder der Spitalleitung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Spitaldirektor mitzuteilen.

²Im Verhinderungsfall gibt es keine Stellvertretung.

Artikel 23 Protokoll

¹Der Spitaldirektor führt das Protokoll. Er kann die Protokollführung an eine befähigte Drittperson delegieren.

²Das Protokoll ist durch die Spitalleitung zu genehmigen.

³Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von fünf Arbeitstagen elektronisch zugestellt.

⁴Korrekturen sind im Korrekturmodus innerhalb von fünf Arbeitstagen einzubringen. Ohne materielle Änderungen kann der Spitaldirektor das Protokoll genehmigen. Ansonsten erfolgt die Genehmigung durch die Spitalleitung an der Folgesitzung.

⁵Das Protokoll enthält:

- a) die anwesenden Mitglieder;
- b) die abwesenden Mitglieder;
- c) die Mitglieder, die sich im Ausstand befinden;
- d) eingeladene/anwesende Gäste und Referentinnen bzw. Referenten;
- e) den Verteiler des Protokolls;
- f) zu jedem Geschäft alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen;
- g) das Datum der Sitzung und die Unterschriften des Spitaldirektors und der allfälligen Protokollführerin bzw. des allfälligen Protokollführers.

4. Kapitel: **Bereiche**

Artikel 24 Spitaldirektion Aufgaben

Der Spitaldirektor

- a) trägt die Gesamtverantwortung für die operative Tätigkeit des KSU, wozu insbesondere folgende Aufgabengebiete zählen:
 - Organisationsentwicklung;
 - Personal- und Lohnpolitik;
 - Rechnungswesen und Controlling;
 - Infrastruktur inkl. Informationstechnologien;
 - Ablauf- und Aufbauorganisation im Rahmen der Vorgaben des Spitalrats;
 - interne und externe Kommunikation sowie Öffentlichkeitsarbeit;
 - Datenschutz;
 - Hotellerie und Restauration.
- b) trägt die operative Oberverantwortung in der finanziellen Zielerreichung und ist somit verantwortlich für die Einhaltung des Jahresbudgets;
- c) ist verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, soweit diese Aufgaben nicht durch den Spitalrat wahrgenommen werden;
- d) ist verantwortlich für die Koordination der Tätigkeiten innerhalb der Spitalleitung und zwischen den Geschäftsbereichen;
- e) leitet die Sitzungen der Spitalleitung und vertritt diese nach aussen in Geschäften, welche das Gesamtspital betreffen;
- f) übt die Aufsicht aus über den Vollzug der Beschlüsse des Spitalrats und Spitalleitung und informiert bei wichtigen Vorkommnissen den Präsidenten des Spitalrats;
- g) ist verantwortlich für die allgemeine Berichterstattung;
- h) erledigt jene Aufgaben der Spitalleitung, die nicht einem Geschäftsbereich zugeordnet werden können. Er ist befugt, solche Aufgaben zur Erledigung einem Geschäftsbereich zuzuweisen;
- i) ist für die nicht in der Spitalleitung vertretenen Kliniken, Belegärzte und Konsiliarärzte zuständig, soweit ein Verantwortungsbereich (bspw. Patientensicherheit, OP-Management) nicht einer anderen Person der Spitalleitung zugeteilt ist;

- j) stellt die Vertretung des KSU in Interessenverbänden sicher.

Artikel 25 HR Aufgaben

Der Leiter HR

- a) ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Spitalleitung verantwortlich, dass die betriebswirtschaftlichen Ziele erreicht werden;
- b) initiiert und fördert Innovationen im Personalmanagement und setzt die strategischen Zielvorgaben des Spitalrats im Personalbereich um;
- c) ermittelt laufend den Personalbedarf mit dem Ziel, dass dem Spital möglichst fähige Mitarbeitende termingerecht und in genügender Anzahl zur Verfügung stehen;
- d) fördert einen effizienten Personaleinsatz in Zusammenarbeit mit anderen Bereichsleitern;
- e) ist im Sinne von Buchstabe c) für das HR-Controlling verantwortlich, insbesondere dass das Personalbudget bzw. der Stellenplan eingehalten werden;
- f) ist gemeinsam mit den anderen Bereichsleitern zuständig für die Einstellung und Entlassung des Personals;
- g) betreibt die Führung und Koordination eines zeitgemässen Personalwesens für das KSU;
- h) trifft zusammen mit der Spitalleitung und der Fachstelle Organisationsentwicklung Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit sowie der Unternehmenskultur;
- i) ist zuständig für personal- und arbeitsrechtliche Fragen;
- j) sorgt in Zusammenarbeit mit den Bereichsleitungen für einen fortschrittlichen fach- und führungstechnischen Ausbildungsstand der Mitarbeitenden;
- k) ist verantwortlich für eine den jeweiligen Vorschriften entsprechende Besoldung aller Mitarbeitenden;
- l) unterstützt den Spitaldirektor bei der Umsetzung von Entscheiden des Spitalrats und der Spitalleitung;
- m) unterstützt den Spitaldirektor bei Massnahmen, welche einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die Unternehmenskultur fördern;
- n) erlässt Richtlinien, die dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen.

Artikel 26 Betrieb
 Aufgaben

Der Leiter Betrieb

- a) ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Spitalleitung verantwortlich, dass die betriebswirtschaftlichen Ziele erreicht werden;
- b) ist verantwortlich für die 7x24 h Verfügbarkeit der ICT- und Medizintechnik-Systeme sowie für die produktiven Applikationen inkl. Sicherstellen des Help Desks und des Pickettdiensts;
- c) ist verantwortlich für die Sicherheit der ICT-, Medizintechnik- und KIS-Anlage, erfasst deren Sicherheitszustand und evaluiert und implementiert laufend Sicherheitsmassnahmen;
- d) ist zuständig für die Erstellung, Umsetzung und regelmässige Aktualisierung der Digitalisierungsstrategie sowie des Sicherheitskonzepts;
- e) ist zuständig für den Aufbau, den Ausbau und die Dokumentation der ICT- und KIS-Prozesse in Anlehnung an ITIL, u.a. Incident Management, Access Management, Identity Management, Request Fulfillment, Change Management, Service Asset und Configuration Management, Supplier Management, Lizenzenmanagement;
- f) hat die Gesamtverantwortung über die laufenden ICT-Projekte in Bezug auf Kosten, Termine, Qualität und Ressourcen;
- g) ist verantwortlich für die Instandhaltung, Wartung, Bedienung und Unterhalt aller Spitalgebäude, Personalunterkünfte, der Spitalumgebung, der technischen Anlagen und Einrichtungen;
- h) ist zuständig für eine stete Anpassung der technischen Anlagen und Gebäude an die sich verändernden Bedürfnisse und Gesetzgebungen;
- i) ist zuständig für die Spitalgastronomie und fördert eine erstklassige und innovative Küche für Patienten, Mitarbeitende und externe Personen;
- j) unterstützt den Spitaldirektor bei der Umsetzung von Entscheiden des Spitalrats und der Spitalleitung;
- k) unterstützt den Spitaldirektor bei Massnahmen, welche einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die Unternehmenskultur fördern;
- l) erlässt Richtlinien, die dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen.

Artikel 27 Finanzen
 Aufgaben

Die Leiterin Finanzen

- a) ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Spitalleitung verantwortlich, dass die betriebswirtschaftlichen Ziele erreicht werden;
- b) ist verantwortlich für das gesamte Finanzwesen, für die strategische Finanzplanung, die Kontrolle der Finanzrisiken und die Bereitstellung genauer und rechtzeitiger Finanzinformationen;
- c) ist verantwortlich für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Umsetzung von Aktivitäten und Prozessen, die darauf abzielen, die Leistung der Mitarbeitenden zu steuern und optimal für das Erreichen der Unternehmensziele einzusetzen (Performance Management);
- d) erarbeitet und pflegt ein leistungsfähiges Finanz-Controlling;
- e) dokumentiert die finanzielle Situation und überwacht den Geldfluss innerhalb des Betriebes;
- f) ist zuständig für ein leistungsfähiges MIS und ein zielführendes Medizincontrolling;
- g) wertet Daten aus und bereitet diese zuhanden des Spitalrats, der Spitalleitung und von Abteilungsleiterinnen bzw. -leitern auf;
- h) führt Tarifverhandlungen mit den Krankenkassen, Unfallversicherungen und anderen Leistungseinkäufern;
- i) ist verantwortlich für die Umsetzung eines leistungsorientierten Budgetprozesses sowie der Entwicklungs- und Finanzplanung;
- j) ist verantwortlich für die Umsetzung des Risikomanagements und des IKS;
- k) ist für die Pflege, den Aufbau und die Überwachung von Kooperationspartnerschaften, insbesondere der Belegärztinnen bzw. -ärzte sowie des assoziierten Zentrumsspitals, verantwortlich;
- l) unterstützt den Spitaldirektor bei der Umsetzung von Entscheiden des Spitalrats und der Spitalleitung; unterstützt den Spitaldirektor bei Massnahmen, welche einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die Unternehmenskultur fördern;
- m) erlässt Richtlinien, die dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen.

Artikel 28 Innere Medizin
Aufgaben

Der Chefarzt Innere Medizin

- a) ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Spitalleitung verantwortlich, dass die betriebswirtschaftlichen Ziele erreicht werden;

- b) trägt die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung der Inneren Medizin;
- c) koordiniert mit den leitenden Ärztinnen bzw. Ärzten und den am Spital tätigen Beleg- und Konsiliarärztinnen bzw. -ärzten alle medizinischen Massnahmen in der Untersuchung, Behandlung und Betreuung von Patientinnen bzw. Patienten, welche seinem Bereich zugeordnet werden können;
- d) überwacht die Qualität von Diagnostik und Behandlung in der Inneren Medizin und stellt die Realisierung von Qualitätssicherungsmassnahmen sicher;
- e) ist verantwortlich für die Weiter- und Fortbildung der Assistenz- und Oberärztinnen bzw. -ärzte seines Bereiches;
- f) koordiniert mit der Leiterin Pflege und Therapie die Zusammenarbeit zwischen ärztlichem und pflegerischem Personal;
- g) koordiniert und fördert aktiv die Zusammenarbeit mit den vor- und nachgelagerten Zusammenarbeitspartnerschaften (zuweisende Ärztinnen bzw. Ärzte, Zentrumsspitäler, weitere Kliniken, Spitex, Langzeitpflege etc.);
- h) übernimmt die Leitung in der bereichsübergreifenden ärztlichen Zusammenarbeit, soweit diese dem Wesen nach nicht zum Bereich der Operativen Medizin gehört. Dazu gehören Ablauforganisation sowie Fragestellungen, welche die Patientensicherheit betreffen;
- i) unterstützt den Spitaldirektor bei Massnahmen, welche einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die Unternehmenskultur fördern;
- j) setzt Beschlüsse des Spitalrats und der Spitalleitung um, welche seinen Bereich betreffen;
- k) erlässt Richtlinien, welche dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen.

Artikel 29 Vertretung operative Disziplinen

Aufgaben

Die Vertretung der operativen Disziplinen

- a) ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Spitalleitung verantwortlich, dass die betriebswirtschaftlichen Ziele erreicht werden;
- b) vertritt die Anliegen der operativen Disziplinen in der Spitalleitung;
- c) ist gegenüber allen ihm direkt unterstellten Organisationseinheiten gemäss Organigramm weisungsbefugt;

- d) trägt die Gesamtverantwortung für die fachärztliche Leistungserbringung im unterstellten Organisationseinheiten;
- e) überwacht die Qualität der Leistungserbringung der direktunterstellten Organisationseinheiten und stellt die Realisierung von Qualitätssicherungsmassnahmen sicher;
- f) koordiniert mit der Leiterin Pflege und Therapie die Zusammenarbeit zwischen ärztlichem und pflegerischem Personal;
- g) koordiniert und fördert aktiv die Zusammenarbeit mit den vor- und nachgelagerten Zusammenarbeitspartnerschaften (zuweisende Ärztinnen bzw. Ärzte, Zentrumsspitäler, weitere Kliniken, Spitex, Langzeitpflege etc.), soweit sie die Leistungserbringung der direkt unterstellten Organisationseinheiten betreffen;
- h) übernimmt die Leitung in der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit, soweit diese dem Wesen nach nicht zum Bereich der Inneren Medizin gehört. Dazu gehören Ablauforganisation sowie Fragestellungen, welche die Patientensicherheit betreffen;
- i) unterstützt den Spitaldirektor bei Massnahmen, welche einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die Unternehmenskultur fördern;
- j) setzt Beschlüsse des Spitalrats und der Spitalleitung um, welche seinen Bereich betreffen;
- k) erlässt Richtlinien, welche dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen.

Artikel 30 Pflege und Therapie
Aufgaben

Die Leiterin Pflege und Therapie

- a) ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Spitalleitung verantwortlich, dass die betriebswirtschaftlichen Ziele erreicht werden;
- b) trägt die Gesamtverantwortung für die Auswirkungen des Versorgungsprozesses auf die Erfahrung der Patientin bzw. des Patienten, z. B. die Kommunikation oder die Unterstützung im Versorgungsprozess (PREMs);
- c) ist im Rahmen des Budgets gemeinsam mit dem Leiter HR verantwortlich für die Einstellung und Entlassung des ihm unterstellten Personals;
- d) ist verantwortlich für die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Pflege- und Therapiepersonals;
- e) koordiniert mit der Klinikleitung die Zusammenarbeit zwischen ärztlichem und pflegerischem Personal;

- f) überwacht und fördert die Pflege- und Therapiequalität in den unterstellten Abteilungen und stellt die Realisierung von Qualitätssicherungsmassnahmen sicher;
- g) unterstützt den Spitaldirektor bei Massnahmen, welche einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die Unternehmenskultur fördern;
- h) setzt Beschlüsse des Spitalrats und der Spitalleitung, welche seine Bereiche betreffen, um;
- i) erlässt Richtlinien, welche dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen;
- j) vertritt seinen Geschäftsbereich im Spital intern und nach Rücksprache mit dem Spitaldirektor nach aussen;
- k) beurteilt die Geschäfte aus seinem Bereich zuhanden des Spitalrats und der Spitalleitung.

5. Kapitel: **ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN**

Artikel 31 Ausgabenkompetenz

¹Die Spitalleitung kann

- a) jene Ausgaben tätigen, zu welchen sie durch einen Spitalratsbeschluss oder durch das genehmigte Budget ermächtigt ist;
- b) Ausgaben bis insgesamt 500'000.– Franken pro Jahr beschliessen; Einzelausgaben ab 50'000.– Franken sind mit dem Spitalratspräsidenten abzusprechen;
- c) im Rahmen von Buchstabe b) während maximal zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt 100'000.– Franken pro Jahr beschliessen; wiederkehrende Einzelausgaben ab 10'000.– Franken sind durch den Spitalratspräsidenten zu genehmigen;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen beschaffen;
- e) dringend notwendige Ersatzbeschaffungen beschliessen. Der Spitalratspräsident ist in geeigneter Weise einzubeziehen.

²Die einzelnen Bereichsleiterinnen bzw. -leiter haben die Befugnis, nicht wiederkehrende Ausgaben bis 3'000.– Franken zu beschliessen. Die Spitalleitung ist darüber anlässlich der nächsten Spitalleitungssitzung zu informieren.

Artikel 32 Zeichnungsberechtigung

¹Das KSU wird durch die Mitglieder des Spitalrats, die Mitglieder der Spitalleitung und die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten.

²Die rechtsgültige Unterschrift des KSU wird immer durch Kollektivunterschrift begründet.

³Die Einzelheiten regelt der Spitalrat in einem Reglement.

Artikel 33 Inkrafttreten

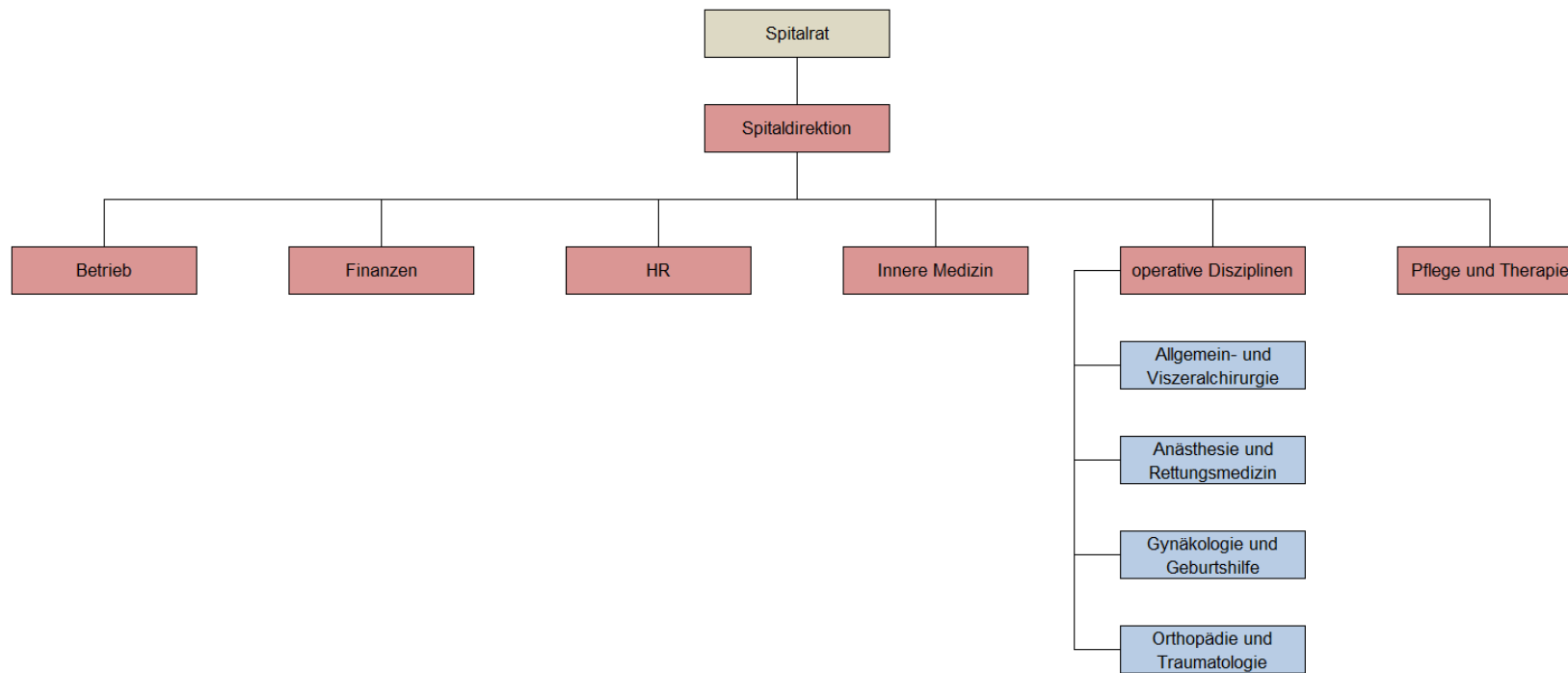
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

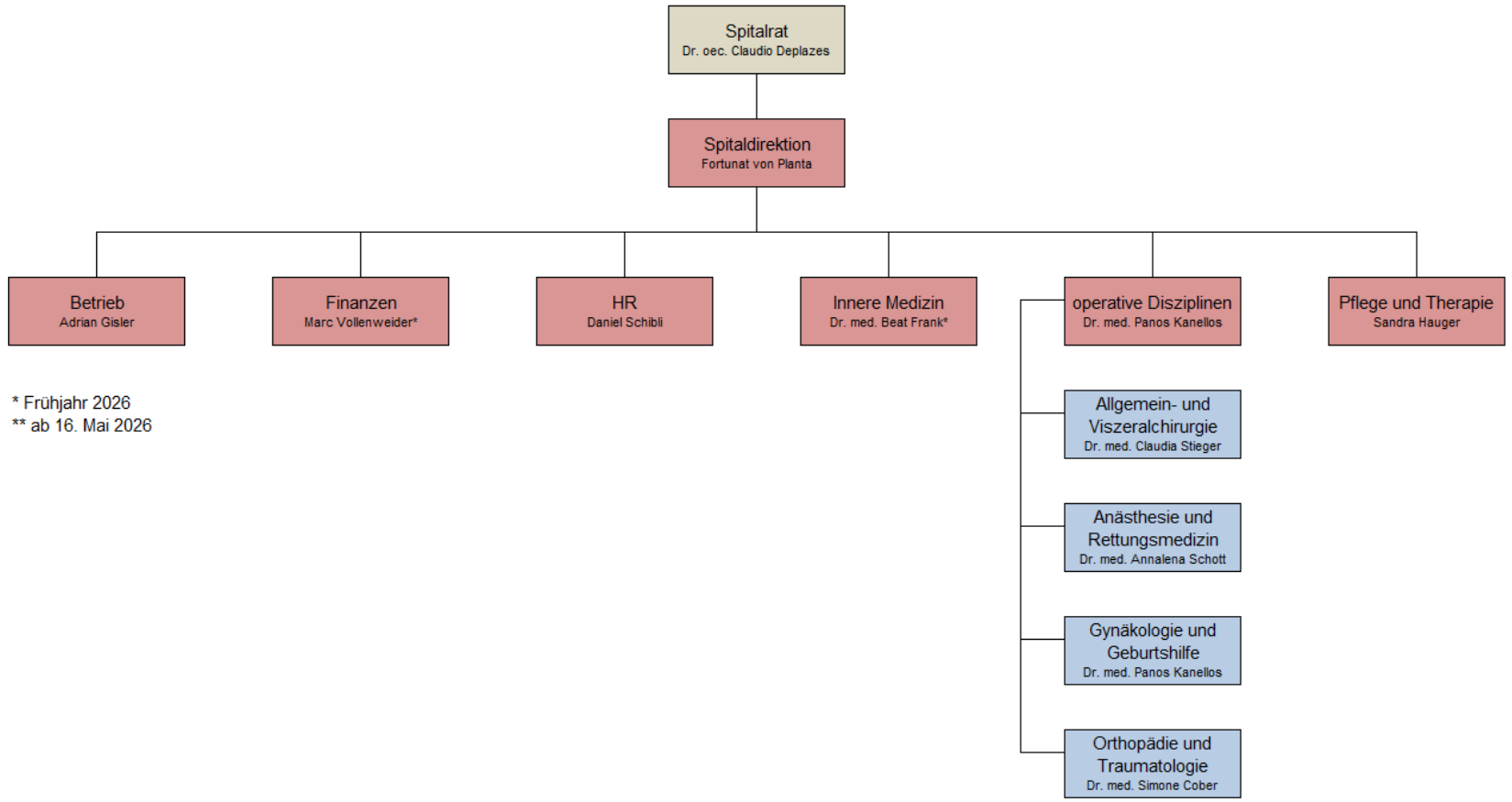
Spitalrat des
Kantonsspitals Uri

Der Spitalratspräsident
Dr. oec. HSG Claudio Deplazes

Der Spitaldirektor
Fortunat von Planta

Anhang 1 (Organigramm)





* Frühjahr 2026
** ab 16. Mai 2026

Anhang 2

Berichterstattung an den Spitalrat

		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Budgetvorgaben	B				
Budget	B				
Jahresabschluss	B				
Geschäftsbericht	B				
Bericht zur Eigentümerstrategie	B				
Halbjahresabschluss	B				
Bericht der Revisionsstelle	I				
Beleg- und Konsiliarärzte	I				
Kooperationen	I/B				
Überprüfung Massnahmenkatalog Strategie	I				
Codierrevision	I				
Qualitätsbericht	B				
Tarifverhandlungen	B				
Überprüfung Risikomanagement	B				
Bericht internes Kontrollsystem	I				
externe Befragungen	I				
interne Befragungen	I				
aktuelle Geschäfte	I				
Weisungen	B				